

# Richtlinien für Strahler auf Gebiet der Gemeinde Binn

---

## Grundsatz:

a) Art. 24 Mineraliensuche (Polizeireglement der Gemeinde Binn)

**<sup>1</sup> Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Binn ist für die Mineraliensuche (Strahlerei) ein kostenpflichtiges Patent erforderlich. Die Patentgebühren werden wie folgt festgelegt:**

a) Personen mit Wohnsitz Binn	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 250.00
b) Personen mit Wohnsitz Kanton Wallis	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 500.00
c) Alle übrigen Personen	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 1'000.00

**Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen mit Strahlerpatent sind von der Lösung eines Patents befreit.**

<sup>2</sup> Das Sprengen für die Mineraliensuche (Strahlerei) ist auf dem Gemeindegebiet von Binn verboten.

<sup>3</sup> Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien für Strahler.

a) Art. 23 Campieren (Polizeireglement der Gemeinde Binn)

<sup>1</sup> Das Campieren, Biwakieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist ausschliesslich in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

b) Helikopterflüge und -transporte sind mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Holztransporte sowie Materialtransporte zum Unterhalt und zur Nutzung von Liegenschaften sind gestattet.

c) Fahrbewilligung – Die Alp-, Flur- und Forststrassen auf Gebiet der Gemeinde Binn dürfen nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden.

## Deshalb gilt:

1. Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien und die Suche ohne Werkzeuge ist ohne Patent gestattet.
2. Abgesehen von Punkt 1 dürfen Mineralien und Kristalle nur mit Patent der Gemeinde Binn gewonnen werden. Diese stellt hierfür ein Tages- oder Jahrespatent aus. Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.
3. Erlaubtes Werkzeug: Handwerkzeuge wie Hammer, Meissel, Strahlstock.  
Untersagt sind: Sprengen, sowie die Verwendung von Maschinen und Geräte wie Habegger, Hydraulikgeräte.
4. Für Anbieter von organisierten Exkursionen kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung erteilen. Der Exkursionsleiter muss im Besitz eines gültigen Jahrespatents sein. Die Teilnehmer solcher Exkursionen bedürfen keiner Bewilligung. Die Anwesenheit des Exkursionsleiters ist zwingend.
5. Für Personen, welche Mineralien ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke suchen und lediglich Belegstücke mit nach Hause nehmen, kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.
6. Für die Klopfstelle Lengenbach ist kein Patent erforderlich, vorbehalten bleiben allfällige Eintrittsgebühren.
7. Jeder Strahler ist verpflichtet das Patent laut Art. 24 des Polizeireglements oder die Ausnahmegewilligung der Gemeinde Binn auf sich zu tragen und auf Verlangen des Strahler-Aufsehers oder der Gemeindepolizei vorzuweisen.
8. Schäden an Kulturland, Wald, und Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
9. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Gemeinde Binn zu melden.
10. Bei Missachtung und Übertretung der Regelungen kann das Patent jederzeit entzogen und eine entsprechende Busse ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann der Gemeinderat eine Patentsperre für mehrere Jahre verhängen.
11. Im Übrigen gilt der „Ehrenkodex“ für Strahler, Mineralien- und Fossilien Sammler des SVSMF.